

Fahrt nach der Haltestelle Bittau-Vorstadt (Augustins Restaurant)

a) vom Hauptbahnhofe:

75 Pf. für 1 Person; 1 Mk. für 2 Personen; 1 Mk. 25 Pf. für 3 Personen; 1 Mk. 50 Pf. für 4 Personen.

b) von allen übrigen Punkten der Stadt:

60 Pf. für 1 Person; 90 Pf. für 2 Personen; 1 Mk. 20 Pf. für 3–4 Personen inkl. Handgepäck. (Bekanntm. v. 23. 11. 95.)

Allgemeine Bestimmungen zum Droschkentarif.

1. Bei Hin- und Rückfahrt im Stadtweichbilde (siehe Tarif für Einspänner I B und für Zweispänner I B) hat der Kutscher 10 Minuten zu warten, für jede weiteren angefangenen 10 Minuten sind bei Einspännern 20 Pf., bei Zweispännern 30 Pf. zu zahlen.

2. Die Abholung eines Fahrgastes im inneren Droschkenbezirk muß unentgeltlich erfolgen, für eine solche Abholung in den übrigen Theilen des Stadtbezirktes sind 10 Pf. zu zahlen. Jedemfalls ist die Person, welche die Abholung eines Fahrgastes bestellt, unentgeltlich bis zum Abholungsorte mitzunehmen.

3. Als Zeitfahrt ist nur die Zeit zu betrachten, bei deren Anfang der Fahrgast bestimmt, daß er nach Zeit fahren will.

Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast das Recht, den einzuhaltenden, für Droschken fahrbaren Weg zu bestimmen, bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat jedoch derselbe den kürzesten und am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen.

4. Für Nachtfahrten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von abends 11 bis früh 5 Uhr, vom 1. November bis 31. März von abends 10 Uhr bis früh 6 Uhr ist zur Fahrtaxe ein Zuschlag von 50 Proz. zu entrichten.

5. Für Fahrten in den Landbezirk gilt als halber Tag die Zeit von früh bis mittags 1 Uhr oder von 1 Uhr bis nachts 11 Uhr.

Werden die gedachten Endpunkte überschritten, so ist die Fahrtaxe für einen neuen halben Tag zu zahlen.

6. Handgepäck ist frei. Für Gepäckstücke bis zu 25 kg sind 20 Pf., für jede weitere 25 kg weitere 20 Pf. zu entrichten.

7. Chaussée- und Brückengelder sind vom Fahrgaste zu zahlen.

8. Trinkgelder zu verlangen ist der Kutscher nicht berechtigt.

9. Jedem Fahrgaste ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz ein Geschirr auszuwählen.

10. Mehr als vier erwachsene Personen darf der Kutscher eines einspännigen Fuhrwerks, mehr als sechs Personen der Kutscher eines zweispännigen Fuhrwerks nicht aufnehmen.

Gehört eine dieser Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verbunden, dieselbe mit auf den Bock zu nehmen. Ein Kind unter sechs Jahren fährt in Begleitung von Erwachsenen frei und wird nicht gerechnet, ein Kind von sechs bis zwölf Jahren zahlt die Hälfte der Taxe des Erwachsenen.

11. Wird die Fahrt, für welche vom Fahrgaste das Fahrgeld bereits bezahlt worden ist, durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks oder durch Dienstuntüchtigkeit des Pferdes oder der Pferde unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten; hatte der Fahrgast noch nicht bezahlt, so darf ihm die Bezahlung auch nur eines Theiles des Fahrgeldes nicht angeschlossen werden; dasern auf einer Rückfahrt die Unterbrechung der Fahrt aus gedachten Ursachen, aber ohne Verschulden des Kutschers erfolgt, steht dem Lohnfahrer jedoch die einfache Fahrtaxe für die Hinfahrt zu.

12. Jeder Kutscher, der auf dem Droschkenplatze hält, muß jede Fahrt im Stadtweichbilde ausführen, und ist es unzulässig, eine derartige Fahrt unter dem Anführen zu verweigern, daß er bereits für eine andere Fahrt bestellt sei.

Die am Bahnhof aufgefahrenen Lohnkutscher haben nach Ankunft des betreffenden Zuges jede Fahrt innerhalb des Stadtweichbildes auszuführen, welche verlangt wird, und dürfen keine Fahrt unter dem Anführen verweigern, daß sie später für eine Fahrt bereits bestellt seien. Vor Ankunft des betreffenden Zuges müssen die Kutscher zwar jede Fahrt annehmen, sie haben aber die Fahrt sofort anzutreten oder sich sofort mit ihrem Geschirr abseits auf einem vom Stadtrathe oder dessen Beauftragten zu bestimmenden Platze aufzustellen.

13. Entstehen zwischen Fahrgast und Kutscher Differenzen, so hat der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes nach der Polizei zu fahren. Entscheidet die Polizei den fraglichen Streitfall zu Gunsten des Fahrgastes, so hat der Kutscher für diese Fahrt nichts zu fordern.

Der Stadtrath.